

komplexe und Einzelfakten bei der Übergabe an den Staatsanwalt als Bestandteil der Anklageerhebung vorgeschlagen werden können.

2. Sie ist in den Regelfällen der Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt zum Zwecke der Anklageerhebung gemäß §§ 146 und 154 StPO stärker als bisher unter dem Aspekt durchzuführen, daß die anderen am Strafverfahren beteiligten staatlichen Organe, der Rechtsanwalt und andere Verfahrensbeteiligte - mitunter auch die internationale Öffentlichkeit - in die Lage versetzt werden, den bisher vor allem vom Untersuchungsorgan gestalteten Erkenntnisprozeß der Wahrheitsfindung und Wahrheitssicherung nachvollziehen zu können. Staatsanwalt und Gericht sowie die anderen Beteiligten am Strafverfahren müssen auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse - aber auch unter Einbeziehung weiterer Erkenntnisquellen - zu den gleichen Erkenntnisresultaten und zur Gewißheit ihres Wahrheitswertes gelangen können.
3. Sie ist damit im stärkeren Maße als bisher ein Akt der Kontrolle und Selbstkontrolle der vom Untersuchungsführer bei der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens erzielten Ergebnisse der Beweisführung. Insbesondere im Schlußbericht muß sich erweisen, ob und in welchem Umfang das bisherige gedankliche Rekonstruktionsbild des Untersuchungsführers auf den Ergebnissen der strafprozessualen Beweisführung beruht und im Strafverfahren Bestand hat.

Die Entscheidung über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens und über die Art und Weise der Realisierung der mit der gerichtlichen Hauptverhandlung verbundenen Maßnahmen ist ein wichtiger Bestandteil der Verwirklichung der im 1. Hauptabschnitt der Forschungsarbeit begründeten höheren Verantwortung

Fortsetzung der Fußnote 1 von der vorangegangenen Seite  
Lehrheft IV zu oben genannten Forschungsergebnissen  
"Rechtliche und politisch-operative Voraussetzungen und Aufgaben beim Abschluß von Ermittlungsverfahren und der Durchführung von Gerichtsverfahren gegen Bürger nichtsozialistischer Staaten und Westberlins",  
GVS JHS 001 - 1/77/IV, insbesondere S. 42 - 119